

04. März 2026

## Akute Gefährdung der Sicherstellung der Schwangerschafts(konflikt)beratung abwenden!

**Dringender Appell an die Landesregierung: Der Sicherstellungsauftrag aus dem SchKG bzw. BbgAGSchKG zur Versorgung von ratsuchenden Personen und schwangeren Frauen kann mit der aktuellen Fördersumme nicht mehr erfüllt werden!**

**Die veraltete Förderverordnung von 2008 muss endlich an die aktuellen Umstände angepasst und eine entsprechend erhöhte Summe in den Haushalt eingestellt werden (+ 2 Mio. Euro/Jahr).**

### Wie sich die Kosten in den letzten Jahren entwickelt haben

Die freien Träger der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen im Land Brandenburg sind an ihre jeweiligen Tarifwerke gebunden bzw. verpflichtet, Ihre Mitarbeitenden angemessen zu entlohnen. Personalkostensteigerungen finden jährlich statt. Die Tarifentwicklung des AVR (Diakonie und Caritas) zeigt in den letzten Jahren beispielsweise eine Steigerung pro Jahr um ca. 5,5-6,8%. Dies wird durch die Förderpauschale, die nur alle drei Jahre um ca. 5% erhöht wird, nicht berücksichtigt. Zudem beruht die Förderpauschale auf Werten (PDK) aus dem Vorjahr des jeweiligen Förderzeitraums und entspricht damit nicht immer der aktuellen Tarifentwicklung. Der durchschnittliche prozentuale Aufstieg der letzten vier Pauschalen ergibt seit 2017 nur 9,7%.

Die Sachkosten entwickeln sich in den letzten Jahren überproportional. Dies betrifft in erster Linie Positionen wie Mieten und Energiekosten. Für letztere entwickelten sich die Kostensteigerungen auf bis zu 27% in den letzten drei Jahren, für die Gesamtsachkosten ergaben sich sogar Steigerungsraten von bis zu ca. 33%. Die realen Kostensteigerungen spiegeln sich aber in den prozentualen Pauschalerhöhungen nicht wieder, da diese rechnerisch aus den Personalkosten abgeleitet werden. Die Inflationsrate in Deutschland liegt seit 2021 deutlich über dem normalen Wert (von ca. 0,5-2,5% seit 1993). Allein im Jahr 2022 lag die Inflationsrate bei knapp 7% und ist seitdem nicht unter 2,2% gesunken.<sup>1</sup>

Überhaupt nicht durch die Pauschale gedeckt sind Trägergemeinkosten. Hierunter fallen zentrale Services und Steuerungsaufgaben wie Lohnbuchhaltung, Personalverwaltung, Gesundheitsmanagement, Arbeitsschutz, Datenschutz, digitale Sicherheit etc. Die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) geht für einen Büroarbeitsplatz von Gemeinkosten in Höhe von 20% der Bruttopersonalkosten aus.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Quelle: [Inflationsraten Deutschland: Tabelle von 1992 bis 2025](#)

<sup>2</sup> Quelle: [KGSt | Projekt: Sach- und Gemeinkostenpauschale](#)

Durch diese und weitere Umstände (bspw. die Aufspaltung der noch immer durch die Förderverordnung wirksamen EG9 in die Entgeltgruppen 9a und 9b TV-L zum 1. Januar 2019) müssen die freien Träger aktuell pro Jahr Einbußen von bis zu 30T Euro pro Vollzeit-Beratungsfachkraft hinnehmen.

**Die LIGA erinnert an den gesetzlich verankerten Sicherstellungsauftrag des Landes: Es kann nicht sein, dass frei-gemeinnützige Träger aufgrund veralteter Förderberechnungen Summen in dieser Größenordnung zuschießen müssen!**

### Warum es immer weniger möglich ist, Eigenmittel aufzubringen

Die Eigenmittelbasis hat sich in den letzten 30-40 Jahren verändert: Es gibt weniger Mitglieder, andere Mitgliedsbeiträge, weniger Zuwendungsgeber und grundlegende gesellschaftliche Veränderungen: In den 1960 er Jahren gab es eine überschaubare Zahl von freien Trägern sozialer Dienstleistungen mit einer großen Zahl von Mitgliedern, die regelmäßig Mitgliedsbeiträge zahlten. Heute ist die Zahl der zivilgesellschaftlichen Organisationen, die sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden finanzieren, wesentlich größer und vielfältiger geworden. Dies hat zur Folge, dass für die einzelne Organisation vergleichsweise geringere Mittel zur Verfügung stehen, trotz der nach wie vor hohen Unterstützungsbereitschaft von Mitgliedern und anderen Spender:innen.

Zusätzlich ist der Eigenmittelbedarf im Projektbereich gestiegen. Gerade in kommunalen Förderstrukturen werden Eigenanteile bis zu 30% der Gesamtsumme gefordert. Der finanzielle Druck auf soziale Träger zur Umsetzung sozialer Projekte ist gestiegen, aber die Zuschüsse der Förderer sind gesunken oder auf Festbeträge gedeckelt.

**Grundsätzlich ist zu hinterfragen, ob es bei einer bundesgesetzlich geregelten Pflichtaufgabe (und Ausführung durch die Länder) überhaupt legitim ist, Eigenmittel von freien Trägern einzufordern. Die Subventionierung einer staatlichen Gewährleistungsverpflichtung durch Beiträge von Mitgliedern und privaten Spender:innen ist heute der Öffentlichkeit kaum mehr vermittelbar.**

### Warum „Querfinanzierung“ nicht möglich ist

Trotz Beachtung unternehmerischer Grundsätze wie Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, etc. sind freie Träger nach deutschem Sozialrecht keine Wirtschaftsunternehmen, sondern dem Gemeinwohl verpflichtet und verfolgen gemeinnützige Zwecke, die in § 52 der Abgabenordnung (AO) definiert sind. Die Bindung an diese Zwecke sorgt dafür, dass nicht Gewinnmaximierung, sondern das sozialpolitische Prinzip des Nutzens für Bürger\*innen und die Gesellschaft im Vordergrund steht. Dies erklärt, warum gemeinnützige Organisationen in der Regel nicht berechtigt sind, Mittel aus einem Bereich zu verwenden, um andere Bereiche zu unterstützen, da dies als unzulässige Einnahmenerhöhung im Sinne des § 62 AO verstanden wird. Dies bedeutet, dass die Mittel aus einem Bereich nicht für die satzungsmäßigen Zwecke des anderen Bereichs verwendet werden dürfen.<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Quelle: [Broschuere-Das-System-der-Freien-Wohlfahrtspflege-1053909.pdf](#)

Selbst wenn die Querfinanzierung zwischen den Zweckbetrieben uneingeschränkt zulässig wäre:  
Welcher Zweckbetrieb könnte derart hohe Einnahmen erwirtschaften, um für sich selbst ein  
zumindest ausgeglichenes Jahresergebnis zu erzielen, gleichzeitig Rücklagen für Wiederbeschaffung  
usw. zu bilden und einen defizitären anderen Zweckbetrieb zu subventionieren?

## Warum sieben Beratungsstellen seit 2021 schließen mussten

Zum Ende des Jahres 2024 mussten folgende Beratungsstellen schließen: Gransee/Oberhavel (DRK),  
Beeskow/Oder-Spree (Demokratischer Frauenbund), Potsdam (DRK), Cottbus (DRK). Im Jahr 2023  
schlossen bereits zwei Beratungsstellen in öffentlicher Trägerschaft: Bad Liebenwerda/Elbe-Elster  
sowie Finsterwalder/Elbe-Elster. Und zu Ende 2022 musste die Beratungsstelle in  
Prenzlau/Uckermark (EJF) schließen. Zur Begründung der Schließungen gaben die Träger an:

- betriebswirtschaftlich nicht mehr tragbar erscheinende Finanzierung
- Schwierigkeiten bei der Gewinnung und Bindung von Fachpersonal
- gestiegene (und nicht refinanzierte) Sachkosten
- Erhöhte (und nicht refinanzierte) Kosten, bedingt durch eine zeitgemäße Beratungspraxis (Digitalisierung, Ausstattung usw.)<sup>4</sup>

All dies zeigt:

**Die Sicherstellung der Beratungsleistung nach dem SchKG bzw. BbgAGSchKG zur Versorgung von ratsuchenden Personen und schwangeren Frauen ist aktuell stärker gefährdet, denn je: Viele Träger von Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen befinden sich derzeit in Widerspruchsverfahren und überlegen von Jahr zu Jahr, inwiefern der defizitäre Betrieb der Beratungsstellen noch vertretbar ist.**

**Wir appellieren an Sie: Stellen Sie die Schwangerschafts(konflikt)beratung im Land Brandenburg mit einer Erhöhung des Etats um 2 Mio. Euro/Jahr und einer Aktualisierung der entsprechenden Förderverordnung endlich auf sichere Füße!**

## Kontakt

Almut Röhrborn  
Sprecherin der LIGA AG Schwangerschafts(konflikt)beratung  
[roehrborn.a@dwbo.de](mailto:roehrborn.a@dwbo.de)

---

<sup>4</sup> Quelle: Landtag Brandenburg, Drucksache 8/788